

Gutscheine ab 2019

Nach der EU-Gutscheinrichtlinie wird seit dem 1. Jänner 2019 zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden.

Was ist nun der Unterschied?

Beim Verkauf eines Einzweck-Gutscheins fällt die Umsatzsteuer sofort beim Verkauf des Gutscheins an, bei einem Mehrzweck-Gutschein dagegen erst bei der Einlösung.

Was ist ein Einzweck-Gutschein?

Dieser liegt vor, wenn der Ort der Leistungen und die dafür geschuldete Umsatzsteuer bei der Ausstellung des Gutscheins feststehen, z. B. der Gutschein für ein bestimmtes Küchengerät, der in allen Filialen in ganz Österreich eingelöst werden kann.

Bereits bei der Übertragung eines Einzweck-Gutscheins ist von der Erbringung der Leistung auszugehen, auf die er sich bezieht.

Werden Einzweck-Gutscheine nicht eingelöst, unterliegen sie dennoch der Umsatzsteuer, auch bei Übertragung an einen Dritten.

Was ist ein Mehrzweck-Gutschein?

Der Verkauf eines Mehrzweck-Gutscheins, die zum späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder Dienstleistungen, die nicht konkretisierbar sind, berechtigen, stellen noch keinen steuerbaren Vorgang dar.

Die Steuerschuld entsteht mit der tatsächlichen Leistungserbringung.